

Vereinbarung ab dem 1. Juli 2023 mit verschiedenen EU- und EFTA-Staaten: Kein Zuständigkeitswechsel im Bereich der Sozialversicherungen bei Telearbeit unter 50% in bestimmten Staaten

Seit der Coronavirus-Pandemie wurden die EU-Unterstellungsregeln im Bereich der sozialen Sicherheit im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens in Bezug auf grenzüberschreitende Telearbeit flexibel angewandt. Diese Sonderregelung ist bis zum 30. Juni 2023 befristet und wird nicht verlängert. Bis zu diesem Datum unterliegt eine Person (z.B. ein Grenzgänger im Homeoffice) weiterhin den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, auch wenn sie ihre Tätigkeit in Form von Telearbeit - egal in welchem Umfang - in ihrem Wohnland (EU/EFTA) ausübt. Eine Bescheinigung A1 ist grundsätzlich bei solchen Sachverhalten nicht erforderlich.

Kein Zuständigkeitswechsel bei Telearbeit unter 50% ab dem 1. Juli 2023 im Verhältnis zu Staaten, welche die multilaterale Vereinbarung unterzeichnet haben

Die Schweiz und bestimmte Staaten der EU und der EFTA haben eine multilaterale Vereinbarung unterzeichnet. Diese enthält eine abweichende Regelung im Bereich Versicherungsunterstellung, um im Interesse der Arbeitnehmenden und deren Arbeitgeber die Telearbeit auch nach dem 30. Juni 2023 zu erleichtern. Die aktualisierte Liste der Unterzeichner-Staaten, der Text der Vereinbarung und Erläuterungen zum Text (auf Englisch) sind abrufbar auf: <https://socialsecurity.belgium.be/en/internationally-active/cross-border-telework-eu-eea-and-switzerland>

Die Regelung auf Grund des Abkommens sehen u.a. Folgendes vor:

Umfang der Telearbeit beträgt weniger als 25% der Gesamtarbeitszeit im Wohnsitzstaat

Die Versicherungsunterstellung am Sitz des Arbeitgebers erfolgt nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

Umfang der Telearbeit beträgt 25% bis 49.9% der Gesamtarbeitszeit im Wohnsitzstaat

Die Versicherungsunterstellung am Sitz des Arbeitgebers erfolgt aufgrund der multilateralen Vereinbarung. Eine A1-Bescheinigung muss beantragt werden.

Umfang der Telearbeit beträgt 50% oder mehr der Gesamtarbeitszeit im Wohnsitzstaat

Die Versicherungsunterstellung erfolgt im Wohnsitzstaat.

Anwendbarkeit

Die multilaterale Vereinbarung ist nur anwendbar auf Personen, für welche auch das Freizügigkeitsabkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen gilt und auf Länder, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben.

Sie ist nicht anwendbar auf:

- Personen, die neben der Telearbeit im Wohnsitzstaat dort zusätzlich gewöhnlich eine andere Tätigkeit (z.B. regelmässige Kundenbesuche, selbstständige Nebenbeschäftigung) ausüben, auch wenn dieser die multilaterale Vereinbarung unterzeichnet hat;

- Personen, die gewöhnlich neben der Telearbeit im Wohnstaat in einem weiteren EU bzw. EFTA-Staat eine Tätigkeit ausüben;
- Personen, die neben der Tätigkeit für ihren Schweizer Arbeitgeber noch für einen Arbeitgeber in der EU bzw. in einem EFTA-Staat arbeiten;
- Selbstständigerwerbende

Entsendung in Folge vorübergehender Telearbeit in einem EU- bzw. EFTA-Staat

Ein Arbeitgeber aus der Schweiz kann Arbeitnehmende in einen EU- bzw. EFTA-Staat für maximal 24 Monate entsenden, um dort Telearbeit zu leisten, solange die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind.

Eine Entsendung ist beispielsweise in folgenden Situationen möglich:

- Betreuung von Angehörigen im Ausland;
- medizinische Gründe;
- Schliessung von Büroräumlichkeiten wegen Renovierung;
- Telearbeit von einer Feriendestination aus.

Bescheinigungen A1 sind vom Arbeitgeber bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu beantragen. Hierfür ist der Geschäftsfall «Entsendung» in ALPS zu verwenden. Eine Verlängerung der Entsendung über 24 Monate hinaus im Falle einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Telearbeit wird nicht akzeptiert.

Praktische Informationen

Damit die Vereinbarung für ihre Arbeitnehmenden gilt, müssen Schweizer Arbeitgeber bei ihrer AHV-Ausgleichskasse via die Plattform ALPS (Applicable Legislation Portal Switzerland) eine Bescheinigung A1 (maximale Gültigkeit 3 Jahre, verlängerbar) beantragen. ALPS wurde angepasst (neuer Geschäftsfall «grenzüberschreitende Telearbeit»).

Es ist jedoch nicht nötig, sofort einen Antrag einzureichen, da die Bescheinigung A1 für die bis Ende Juni 2024 eingereichten Anträge rückwirkend per 1. Juli 2023 ausgestellt werden kann.

Was gilt als Telearbeit? Die Telearbeit ist eine Arbeitsorganisation, bei der Arbeitnehmende ihre Arbeitsaufgaben ganz oder teilweise außerhalb der Geschäftsräume oder Betriebsstätten des Arbeitgebers überwiegend durch Telekommunikation ausüben.

Die vorliegenden Bestimmungen betreffen nur die Sozialversicherung, nicht das Steuerrecht.

Weitere Informationen finden sich unter:

[Neuregelung Telearbeit](#)

In der AHV-Mitteilung Nr. 470 finden sich detailliertere Informationen zur multilateralen Vereinbarung und der Umsetzung auf der IT-Plattform ALPS:

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/f/5595>